



§ 1 - Abstimmung der Sitzungstermine

(1) Die Termine für Sitzungen der Kreismitgliederversammlungen sind in den ungeraden Wochen eines Kalenderjahres festzusetzen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Termine nicht mit Terminen der Kreistagsabgeordneten des Kreisverbandes kollidieren. Der Vorstand erarbeitet ein Tagungsschema, das jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden soll. In diesem Schema sollen alle Sitzungstermine der Kreismitgliederversammlungen, der bündnisgrünen Kreistagsfraktionen und des Neuentreffs für das laufende Kalenderjahr angegeben werden.

(2) Sitzungen sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Auf Beschluss der Versammlung können sie verlängert werden.

§ 2 - Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mit der Einladung zu verschicken. Anträge zu Tagesordnungspunkten, die nicht in der Einladung enthalten waren, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zur Behandlung zugelassen werden.

§ 3 - Beschlussfähigkeit der Kreisgremien

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn acht Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Telepräsenz ist einer Anwesenheit gleichzusetzen. Beschlüsse können auch per E-Mail gefasst, müssen aber in einer ordentlichen Vorstandssitzung bestätigt werden.

§ 4 - Versammlungsleitung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Versammlung auch eine andere Versammlungsleitung wählen.

§ 5 - Rede- und Antragsrecht

In den Gremien des Kreisverbandes haben alle Anwesende Rede- und Antragsrecht. Auf Antrag eines Mitgliedes können Personen, die nicht Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, diese Rechte durch Beschluss der Versammlung entzogen werden.

§ 6 - Wortbeiträge

(1) Die Versammlungsleitung führt eine Redeliste. Sie soll darauf zu achten, dass Frauen und Männer abwechselnd sprechen können.

(2) Wir fühlen uns der fairen, gewaltfreien Kommunikation verpflichtet. Alle Teilnehmer/innen unserer Versammlungen sollen sich respektiert fühlen – unabhängig von Person, Wissensstand oder politischem Standpunkt. Wir verzichten daher auf Verhaltensweisen, die andere Teilnehmer/innen in ihrer Mitwirkung an Versammlungen einschränken, wie z.B. das Unterbrechen anderer Beiträge, Ignoranz der Redeliste, unverhältnismäßig lange und/oder

häufige Wortbeiträge, aggressive, verächtlich machende, anklagende, dominante Äußerungen o.ä.

§ 7 - Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung, die Wahlordnung oder diese Geschäftsordnung des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mittelmark-Fläming nichts anderes bestimmt.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes können Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen.

(3) Werden mehrere Anträge zur Beschlussfassung gestellt, ist der weitestgehende zuerst zu behandeln.

§ 8 - Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.

(2) Die Versammlungsleitung muss einen Geschäftsordnungsantrag auf die erste Position der Redeliste setzen. Zu dieser Rede ist eine Gegenrede zulässig. Danach wird der Antrag abgestimmt.

(3) Geschäftsordnungsanträge können z.B.

- auf Beschränkung der Redezeit,
- auf Schließen der Redeliste,
- auf Abbruch der Debatte,
- auf Gewährung einer bestimmten Auszeit,
- auf Übergang zum folgenden Tagesordnungspunkt,
- auf Rückkehr zu einem abgeschlossenen Tagesordnungspunkt oder
- auf Nichtbefassung

gerichtet sein.

(4) Beschlüsse von Anträgen auf Rückkehr zu einem abgeschlossenen Tagesordnungspunkt bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, ist der weitestgehende zuerst zu behandeln.

§ 9 Protokoll

(1) Versammlungen werden protokolliert.

(2) Protokolle legt der Vorstand ab. Mitgliedern ist auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

(3) Das Protokoll enthält mindestens

- Ort und Datum
- Teilnehmerliste
- Beschlossene Tagesordnung
- Beschlüsse und Wahlergebnisse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen
- Name und Unterschrift des/der Protokollanten/in

(4) Zusätzlich kann das Protokoll nach Maßgabe des/der Protokollanten/in Informationen enthalten, die den in der Versammlung nicht Anwesenden das Nachvollziehen von Debatten ermöglichen.

(5) Der Protokollentwurf liegt der Versammlung zum jeweils folgenden Treffen vor und wird von der Versammlung, ggf. nach mit einfacher Mehrheit beschlossenen Änderungen, bestätigt.

§ 10 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Potsdam-Mittelmark geändert werden.

(2) Diese Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark.

(3) Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde auf der 1. Kreismitgliederversammlung des KV Potsdam-Mittelmark am 01.03.2012 in Caputh beschlossen.